

Äußere historische Wahrheit kann durch einfache oder combinirende Beweisführung aus Zeugnissen bis zu einer, der mathematischen ähnlichen Evidenz gebracht werden; für die innere ist nur sittliche Ueberzeugung zulässig. Die absolute oder scheinbare und aus individuellen Vorkenntnissen und Ueberzeugungen gefolgerte Unmöglichkeit einer durch äussere Zeugnisse unterstützten Thatsache oder Begebenheit verbietet zwar diese als unbedingt objectiv wahr geltend machen zu wollen, berechtigt aber keinesweges zur Verwerfung der Ueberlieferung oder zur Unterdrückung der Angabe, daß so etwas als geschehen überliefert sey; vielmehr gehört eine solche Angabe als wesentlich-urkundlicher Bestandtheil in den historischen Kreis der selbst als erwiesene und vieles andere erweisende Thatsache beglaubigten Denkart, öffentlicher Meinung und Gemüthsäußerung eines Volkes und Zeitalters. Das Wunderbare, in so weit es zeitgemäß ist, darf keiner modernisirenden Auslegung unterworfen werden (Müller Schw. Gesch. V, S. 246 f.), sondern bleibt als unantastbares Eigenthum der nicht nach Ansichten der Gegenwart zu beurtheilenden Vergangenheit stehen; nur die von der Thatsache selbst wohl zu unterscheidenden Urtheile der Berichterstatter lassen ermäßigende Auslegungen und Berichtigungen zu. Ueber die innere oder geistige Persönlichkeit des Geschehenen findet keine vollständig genügende Bewahrheitung durch Zeugnisse statt; diese können nur in subjectiver Hinsicht Bedeutung und Werth haben; so wie sich überhaupt äußerst selten die Individualität eines Zeugen ganz verleugnen wird. Hier leistet daher der historische Skeptizismus, die erspriechlichsten Dienste und wird nicht leicht in Gefahr kommen, seine rechtmäßige Befugnisse und Gränzen zu überschreiten.

P. Bayle Dictionnaire hist. et critique. Rotterdam. 1697. 2 Fol.; vierte Ausg. v. des Maizeaur. Amsterd. 1730; 1740. 4 Fol.; Paris 1821 fl. 8. — F. G. Bierling de pyrrhonismo historico. Lipsz. 1724. 8; J. B. Mencken Dissertationes litterariae. Lipsz. 1734. 8; J. G. Berger περί ἀναξιστορίας s. de auctoritate unius testis. Wittenb. 1724. 4; A. H. Lackmann de testimoniis historicorum non probantibus. Kiel 1785. 4. u. a. m. J. A. Ernesti de fide historica recte aestimanda. Lipsz. 1746. 4; und in Opusc. philol. crit. (Leid. 1764) S. 64 fl.; J. J. Griesbach de fide historica ex ipsa rerum, quae narrantur, natura judicanda. Halle 1768. 4; und in *Opusculis acad. 1 p. 167 sqq.

Die Quellen, aus welchen die Bewahrheitung der Geschichte geschöpft wird, lassen sich in drei Classen ordnen. A) Die Sage, mündliche Ueberlieferung im strengeren Sinne, ist zwar durch geistige Anmün-